



**Ergeht an:**

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner  
**Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH**  
**Gerd Wonisch, MPH**  
**Mag. Jasmin Schönet**  
T. 0316-8044-61, 34 und 28  
F. 0316-8044-135  
[njl.aerzte@aekstmk.or.at](mailto:njl.aerzte@aekstmk.or.at)

Via E-Mail

A 3-47 – Newsletter-SARS-CoV-2 - 2021-03-02.docx

**Newsletter 2. März 2021 - Neueste Informationen zu COVID-19/SARS-CoV-2**

Sehr geehrte Frau Kollegin!  
Sehr geehrter Herr Kollege!

**Notfallkoffer für die Impfstraßen**

Die Meldung der Kleinen Zeitung, wonach Notfallkoffer für in Ordinationen impfende Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung gestellt werden, trifft leider nicht zu. Es handelt sich dabei um eine Fehlinformation der Kleinen Zeitung. Der Notfallkoffer wird nur für die Impfstraßen zur Verfügung gestellt.

**Verpflichtende Antigentests in den Ordinationen (gültig ab 18.2.2021)**

Wir haben dazu schon in unseren Newslettern vom 18.2. und 23.2.2021 informiert. Die wesentlichen Informationen:

- Alle sieben Tage ist ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test (PCR-Test) auf SARS-CoV-2 durchzuführen.
- Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 entspricht:
  - eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder
  - ein Nachweis über neutralisierende Antikörper nicht älter als sechs Monate.

Der Nachweis ist für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten.

Im Falle eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen in die Ordination abweichend davon dennoch erfolgen, wenn

1. jedenfalls mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere aufgrund des CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Stehen Tests nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, sind vorrangig Mitarbeiter mit Patientenkontakt zu testen.

Betreffend die Bezahlung der Antigentests für OrdinationsmitarbeiterInnen finden gerade auf Bundesebene Verhandlungen statt. Wir hoffen, dass sich die finanzielle Abdeckung dieser Tests rasch klärt. Weiterhin empfehlen wir Ihnen diesbezügliche Antigentests zu notieren, damit eine allfällige Nachverrechnung erfolgen kann.

### **Ersetzt eine SARS-CoV-2-Impfung einen Antigentest?**

Nur dann, wenn ein Attest für das Vorliegen von neutralisierenden Antikörpern vorliegt.

### **Kundmachung der Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2021**

(<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/l/2021/34>)

Wir informieren Sie über die am 26.02.2021 mit BGBl I 2021/34 erfolgte Kundmachung, mit welcher die Abgabe kostenloser Corona-Selbsttests in Apotheken geregelt wird. Die notwendige Identifizierung zur Abgabe soll durch das Stecken der e-card bzw. die Sozialversicherungsnummer erfolgen. Eine Gratis-Abgabe ist nur an jene Personen möglich, die der Teilnahme an der eMedikation oder an ELGA generell nicht widersprochen haben.

Weiters wird klargestellt, dass Sie COVID-19-Impfungen, die von Ihnen seit dem 27. Dezember 2020 verabreicht wurden, aber nicht im zentralen Impfregister gespeichert wurden, nachzutragen haben. Festzuhalten ist, dass die Verpflichtung zur Nachtragung derzeit nur COVID-19-Impfungen trifft. Laut der parlamentarischen Berichterstattung dient diese Änderung der Sicherstellung einer validen Berechnung der Durchimpfungsrate im Rahmen des COVID-19-Krisenmanagements.

### **Kundmachung Änderung des Epidemiegesetzes 1950 und des COVID-19-Maßnahmegesetzes**

(<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/l/2021/33>)

Wir informieren Sie über die am 26.02.2021 mit BGBl I 2021/33 erfolgte Kundmachung, mit welcher insbesondere eine rechtliche Grundlage zur Abstrichnahme für Gesundheitspersonal im Rahmen von Screening-Testungen von COVID-19 vorgesehen ist. Es wird klargestellt, dass die Regelung eine pandemiebedingte lex specialis zu den einschlägigen Berufsrechten ist und, dass die Durchführung von Point-of-Care COVID-19-AntigenTests auch das Ablesen des Ergebnisses vom Testkit einschließt. Wie bereits in einem Erlass des BMSGPK („Aktualisierte Information über die Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen“, GZ 2020-0.855.316, 30.12.2020) formuliert, ist stellt das Ablesen des Ergebnisses keine medizinische Auswertung bzw. Befundung dar, sondern wird lediglich eine Aussage darüber getroffen, ob das Antigen zum Zeitpunkt der Probenahme mittels durchgeführtem Test nachweisbar ist.

In § 4 Epidemiegesetz werden Vorgaben bezüglich sogenannter Genesungsbescheinigungen geschaffen. So kann ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr neben einem negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2 auch eine ärztliche Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion sein. Da die Daten über abgelaufene Infektionen (in aller Regel) im Register anzeigepflichtiger Krankheiten (elektronisches Meldesystem-EMS) enthalten sind, soll es auch möglich sein, neben der ärztlichen Bestätigung eine „Genesungsbescheinigung“ aus dem EMS zu generieren.

**Kundmachung Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des  
Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-  
Sozialversicherungsgesetzes und des Beamten-Kranken- und  
Unfallversicherungsgesetzes**

(<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2021/35>; <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2021/36>)

Wir informieren Sie über die am 26.02.2021 mit BGBl I 2021/35 sowie mit BGBl I 2021/36 erfolgten Kundmachungen, mit welcher insbesondere der vorgesehene Kostenersatz des Bundes für die Implementierung der für den Impfpass notwendigen Software auch auf Vertragsambulatorien sowie auf jene Wahlärztinnen und Wahlärzte bzw. Wahl-Gruppenpraxen, die am 31. Dezember 2020 an das e-card-System angeschlossen waren, ausgedehnt wird. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Kostenersatz in Höhe von maximal € 1.300,- auch die Kosten für die Anschaffung eines Scanners (in Höhe von € 50,-) umfasst (vgl. dazu § 748 ASVG).

Weiters wird mit § 742a ASVG eine Rechtsgrundlage für die COVID-19-Testung in öffentlichen Apotheken für die Dauer der COVID-19-Pandemie geschaffen. Klargestellt wird, dass ein Test nur bei asymptomatischen Personen zulässig ist. In § 742b ASVG wird die sozialversicherungsrechtliche Grundlage für die Abgabe der SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung in öffentlichen Apotheken geregelt.

Mit kollegialen Grüßen

VP MR Dr. Christoph Schweighofer e. h.  
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e. h.  
Präsident